

## **Abteilungsordnung der Sport-Union Neckarsulm e.V. Abteilung Triathlon**

### **§1 Name und Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Triathlonabteilung der Sport-Union Neckarsulm e.V. verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Organe des Hauptvereins.
- 1.2 Die Abteilung ist Mitglied im Baden-Württembergischen Triathlonverband und ist über diesen Mitglied in der Deutschen Triathlon Union, deren Satzung und Ordnungen sie anerkennt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines jeden Jahres und endet am 30.06.

### **§2 Zweck und Grundsätze**

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2 Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig - sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§3 Ziele und Aufgaben**

- 3.1 Triathlon/Duathlon in seinen modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder, vom Schüler- bis ins Seniorenalter, durch das Leben.
- 3.2 Die Übungsgebiete der Triathlonabteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport. Die Aufgabe der Abteilung ist es, den Triathlonsport in allen vorgenannten Bereichen zu fördern und zu verbreiten.
- 3.3 Die Übungsangebote können erweitert werden, sofern sie in ihrer Art zum Triathlonsport passen und die personelle Ausstattung, sowie die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, dies zulassen.

### **§4 Mitgliedschaft**

#### **4.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Triathlonabteilung kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zur Triathlonabteilung setzt die Mitgliedschaft bei der Sport-Union Neckarsulm e.V. voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Sport-Union Neckarsulm erworben, Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

#### 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung bis spätestens zum 30. September zu melden und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin der Sport-Union Neckarsulm angehören will. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

#### 4.3 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn:

- gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
- nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und der Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird
- das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sport-Union Neckarsulm oder der Abteilung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der Sport-Union Neckarsulm e.V. einlegen. Dieser handelt entsprechend §5 Abs. 3 der Satzung des Vereins und entscheidet endgültig über den Ausschluss.

#### 4.4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach §6 Abs. 1 bis 3 der Satzung des Vereins (Beiträge und Dienstleistungen) einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Triathlonabteilung kann gemäß §14 Abs. 6 der Satzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatz-, Abteilungs- und Aufnahmebeiträge sowie Umlagen erheben.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern, hierzu gehören:

- Helfereinsätze, die die Ziele der Abteilung unterstützen (z.B. Veranstaltungen der Abteilung)
- notwendige Arbeiten durchzuführen
- Die notwendigen Helfer- und Arbeitseinsätze sollen gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt werden
- die Unterlassung von allem, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht oder schadet.

5.2 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

5.3 Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

5.4 Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinschädigendem Verhalten, kann die Abteilungsleitung Verwarnungen, Geldstrafen und einen zeitweiligen Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und Vereinsanlagen verhängen. In schweren Fällen ist der Ausschluss aus der Abteilung möglich. Die genaue Art und den Umfang der Strafmaßnahmen sowie das Strafverfahren selbst regelt eine Strafordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## §6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

## §7 Abteilungsversammlung

7.1 Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Triathlonabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für jeweils zwei Jahre.

7.2 Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter, durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

7.3 Die Abteilungsversammlung kann auch Online (als Videokonferenz) durchgeführt werden. Das Medium muss bei der Einladung genannt werden

7.4 Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte incl. Kassenberichte
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahl und Amtsenthebung/Amtseinführung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß §7 Abs. 4 vorliegender Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung

7.5 Anträge

Anträge zur Abteilungsversammlung können vom Abteilungsleiter und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung der Abteilungsleitung vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

7.6 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Abteilung erfordern eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.8 Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.

7.9 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn:

- das Interesse der Abteilung es erfordert.
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

## **§8 Abteilungsleitung**

8.1 Die Abteilungsleitung arbeitet als geschäftsführende Abteilungsleitung bestehend aus:

- Abteilungsleiter
- Leiter Leistungssport
- Leiter Jugend
- Leiter Breitensport

Die Abteilungsleitung besteht als handlungsfähiges Organ aus 4 Personen.

8.2 Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.

Die Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

Diese beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

8.3 Die Sitzung der Abteilungsleitung kann Online als Videokonferenz durchgeführt werden

8.4 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren z.B. E-Mail gefasst werden.

8.5 Kann der Abteilungsleiter über einen längeren Zeitraum (Krankheit, Unfall, ...) seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so kann die Abteilungsleitung aus Ihrem Kreis einen Stellvertreter bestimmen, der die Aufgaben des Abteilungsleiters so weit übernimmt, bis dieser wieder seine Aufgaben wahrnehmen kann oder ein neuer Abteilungsleiter gewählt wird.

8.6 Die Abteilungsleitung kann mit einfacher Mehrheit Beiräte ernennen und auch wieder ihres Amtes entheben.

Die Beiräte übernehmen Aufgaben innerhalb der Abteilung, z.B. Pressearbeit und haben ein Mitspracherecht in der Abteilungsleitung zu ihren spezifischen Aufgaben.

## **§9 Abstimmungsmodus**

9.1 Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§10 Auflösung der Abteilung**

10.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

10.2 Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gefordert wurde.

10.3 Die Auflösung der Abteilung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

10.4 Bei Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung an die Sport-Union Neckarsulm e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§11 Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

- 11.1 Die vorstehende Abteilungsordnung der Triathlonabteilung der Sport-Union Neckarsulm wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 19.05.1995 genehmigt und tritt somit in Kraft.
- 11.2 Auf Antrag und Beschluss der Abteilungsversammlung am 29.04.1997 wurde § 7.1 „Abteilungsversammlung“ abgeändert bzw. ergänzt.
- 11.3 Auf Antrag und Beschluss der Abteilungsversammlung am 14.03.2001 wurde der § 7.1 „Abteilungsversammlung“ und der § 8.1. „Abteilungsleitung“ abgeändert bzw. ergänzt.
- 11.4 Auf Antrag und Beschluss der Abteilungsversammlung am 16.09.2004 wurde der § 8.1 „Abteilungsleitung“ abgeändert bzw. ergänzt.
- 11.5 Auf Antrag und Beschluss der Abteilungsversammlung am 12.02.2015 wurde der §5 abgeändert bzw. ergänzt.
- 11.6 Auf Antrag und Beschluss der Abteilungsversammlung am 27.10.2022 wurden §6, §7 und §8 angepasst.